OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651905/2/FP

Datum:
Linz, 9. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von L K, geb. x, vertreten durch Dr. W S, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. Oktober 2020, GZ: BHWLVerk-2020-69045/9-Al, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt zu lauten hat: „Ihre Lenkberechtigung der Klassen AM und B (Führerschein Nr. x vom 4. Oktober 2019, ausstellende Behörde: LPD Oö.; inkl. allfällige ausländische Lenkberechtigungen) wird bis zur Wiedererlangung Ihrer gesundheitlichen Eignung entzogen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung und sprach aus, es dürfe ihm bis zur Feststellung, gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu sein, keine neue Lenkberechtigung erteilt werden. Das Verbot ende „sollte dieses Gutachten auf ‚nicht geeignet' lauten", nicht bis zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung durch ein amtsärztliches Gutachten. Dem Bf würde zudem das Recht aberkannt, „von einer allfällig erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen, für den Zeitraum, in dem" ihm auch keine österreichische Lenkberechtigung erteilt werden dürfe.

Die belangte Behörde kopierte in den Begründungsteil das amtsärztliche Gutachten ein, behauptete dessen Schlüssigkeit ohne eine Beweiswürdigung vorzunehmen und begründete ihren Bescheid auch sonst nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 2. November 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, er sei THC-abstinent und konsumiere lediglich legale CBD-Produkte. Die Diagnose in der psychiatrischen Stellungnahme „Abhängigkeitssyndrom von Cannabinoiden F12.2." sei zur Bescheidbegründung zu unkonkret, sofern diese eine Abhängigkeit von CBD-Produkten beinhalte. Es wäre festzustellen gewesen, inwieweit sich diese Diagnose auf THC-Produkte oder auf CBD-Produkte beziehe. In Bezug auf THC liege kein schlüssiger Nachweis für eine derartige Annahme vor. Eine Abhängigkeit von CBD-Produkten hätte, vergleichbar mit Schokolade und Tabak, keine Auswirkung auf die Eignung zum Lenken eines KFZ.
Der Bf beantragte die Aufhebung des Bescheids, in eventu die Zurückverweisung, sowie die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Eine Verhandlung beantragte der Bf nicht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (VwG) hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine Verhandlung hält das Verwaltungsgericht nicht für erforderlich, weil der Sachverhalt geklärt vorliegt und hat der Bf auch keine Verhandlung beantragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Aufgrund des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand am 25. Februar 2020 wurde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. März 2020, GZ: BHWLVerk-2020-69045/2-Al, für die Dauer eines Monats entzogen, das Recht aberkannt, von einer ausländischen Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, sich vor Ablauf der Entzugsdauer einer Nachschulung und einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sowie eine psychiatrische und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen.

Im Blut des Bf wurden damals 0,0220 mg/L THC, 0,0100 mg/L 11-OH-THC und 0,2960 mg/L THC-COOH vorgefunden. Die Gerichtsmedizin GmbH merkte an, dass es sich beim Bf um einen chronischen Cannabiskonsumenten handle.

Der Bf hat, nachdem sein Vater in einen schweren Unfall verwickelt war (ca. Anfang 2019) beinahe täglich Cannabis zum Einschlafen konsumiert. Dies bis zumindest 25. Februar 2020.
Der Haaranalysebefund vom 25. Mai 2020, weist eine Konzentration von 0,07 ng/mg THC-COOH aus.
Die Fachärztin für Psychiatrie stellt fest, dass beim Bf eine psychische und Verhaltensstörung durch Cannabinoide in Form eines Abhängigkeitssyndroms (ICD-10, F 12.2.) vorliegt. Sie gibt keine befürwortende Stellungnahme ab und erklärt dies ausdrücklich.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.
Aus diesem, insbesondere dem Vorbringen des Bf selbst ergibt sich, dass der Bf über einen Zeitraum von ca. Anfang 2019 (dem Zeitpunkt des Unfalles seines Vaters; dieser Zeitpunkt ergibt sich aus der fachärztlichen Stellungnahme vom 27. Mai 2020) bis 25. Februar 2020, also über ein Jahr fast täglich THC-hältiges Cannabis konsumiert hat. Es ist diesbezüglich anzumerken, dass beim Bf im Zuge der Blutanalyse nach seiner Fahrt unter Drogeneinfluss Ende Februar 2020, also vor gut 10 Monaten ein extrem hoher Wert an THC-COOH (296 ng/ml = 0,296 mg/L) festgestellt wurde, der wie das Gutachten ohnehin ausführt, auf einen chronischen Konsum schließen lässt. Wie das Gericht bereits in seinem Erkenntnis vom 21. Februar 2019, LVwG-651256 dargelegt hat, ist THC lipophil, d.h., dass THC im Körperfett eingelagert und wieder abgegeben wird, sodass (nur) bei regelmäßigem Konsum aufgrund des dann entstehenden THC-Depots im Körperfett eine längere Nachweisbarkeit gegeben ist. Werden derart hohe Werte erreicht, muss es daher über einen langen Zeitraum zur Aufnahme großer Mengen gekommen sein. Angesichts des extrem hohen Werts liegt ein regelmäßiger Konsum des Bf, zumindest bis zu seiner Fahrt auf der Hand.

Die Fachärztin schließt aus dem Konsumverhalten des Bf schlüssig und nachvollziehbar auf ein Abhängigkeitssyndrom. Dieser Umstand verwundert angesichts des lang andauernden besonders häufigen Konsums nicht und ist für das Gericht nachvollziehbar, dass aufgrund dieses häufigen Konsums bereits eine Abhängigkeit eingetreten ist. Jedenfalls besteht diesbezüglich aber ein ganz dringender Verdacht.
Zudem hat sich im Rahmen einer Haaranalyse vom September 2020 herausgestellt, dass der Bf THC verstoffwechselt hat, was beweist, dass der Bf THC-hältiges Cannabis zu sich genommen hat. Es kommt angesichts dieses Befundes nicht darauf an, ob dieses Cannabis unter dem Titel CBD oder THC erworben wurde, zumal der Gehalt an THC immerhin noch so hoch war, dass nach dem Verstoffwechselungsprozess noch eine feststellbare Einlagerung im Haar des Bf erfolgen konnte. Es spricht dies nicht dafür, dass im konsumierten Grundprodukt nur Spuren von THC vorhanden waren. Wie in der rechtlichen Beurteilung auszuführen sein wird, kommt es auf diesen Umstand allerdings nur am Rande an. Vielmehr geht es um die Frage der Schlüssigkeit der fachärztlichen Stellungnahme, die erkennbar von einer durch THC-Konsum entstandenen Suchtmittelabhängigkeit ausgeht und den Ersatz-Konsum von CBD nachvollziehbar kritisch sieht.
Dies ist nach den Erfahrungen des Gerichts aus anderen Verfahren nachvollziehbar, weil das durch den seinerzeigen THC-Konsum aktivierte Suchtgedächtnis nur dann überwunden werden kann, wenn über längere Zeiträume (der VwGH geht hier bei THC bspw. von 2 Jahren aus; vgl VwGH 22. April 2008, 2006/11/0152) kein THC konsumiert wird. So entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass das Suchtgedächtnis bei „trockenen“ Alkoholabhängigen bereits bei Konsum geringster Mengen wieder aktiviert wird. Dies ist auch bei THC-Abhängigen der Fall, weshalb das Gericht die Ansicht der Fachärztin für Psychiatrie nachvollziehen kann, wonach eine Überwindung der Abhängigkeit nur bei gänzlicher Abstinenz von Cannabis - auch CBD, das jedenfalls Spuren von THC enthält und so das Suchtgedächtnis aktiviert -, möglich ist. Gerade die Aussage des Bf, er konsumiere CBD, um sein Verlangen zu unterdrücken, weist auf eine bestehende Abhängigkeit hin.

Der Beweisantrag des Bf, ein medizinisches Sachverständigengutachten zur Abklärung der Frage, ob beim Beschwerdeführer der Gebrauch von ausschließlich CBD-Produkten, wie sie im freien Handel erhältlich sind, die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen überhaupt einschränkt, erweist sich als Erkundungsbeweis und ist für die Klärung der hier relevanten Rechtsfragen nicht von Relevanz, da eine ausschließliche Nutzung von CBD im ggst. Fall nicht einmal vom Bf behauptet wird und zu einer für das Verfahren nicht relevanten eingeschränkten Betrachtung führt. Vielmehr legt der Bf selbst dar, in der jüngeren Vergangenheit über zumindest gut ein Jahr täglich THC-hältiges Cannabis konsumiert zu haben. Der Bf ist von diesem abhängig und hält seine Abhängigkeit durch Konsumation von CBD, das zum Unterschied von THC keine psychoaktive

Wirkung hat, sonst aber mit „normalem“ Cannabis vergleichbar ist (und insofern die gleichen Rezeptoren im Gehirn anspricht), aufrecht.

Wie in der rechtlichen Beurteilung darzulegen sein wird, kommt es vorliegend im Wesentlichen darauf an, dass der Bf bislang keine befürwortende fachärztliche Stellungnahme beibringen konnte und den vorliegenden nachvollziehbaren Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten ist.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

§ 14 FSG-GV lautet:

„Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht

einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.
(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf über einen durchaus maßgeblichen Zeitraum fast täglich THC-hältiges Cannabis konsumiert, weshalb sich eine Abhängigkeitssymptomatik entwickelt hat. Diese ist durch fachärztliche Aussagen und das amtsärztliche Gutachten auf fachlicher Ebene diagnostiziert. Der Bf verweigert seit dem die Aufgabe von CBD, obwohl ihn die Fachärztin darauf hingewiesen hat, dass dieser Konsum diese Symptomatik im Ergebnis perpetuiert. Er hat keine fachärztliche Stellungnahme vorgelegt, die das Gegenteil aussagt.

Gemäß § 14 FSG-GV darf eine Lenkberechtigung im Falle des Vorliegens einer floriden Abhängigkeit nicht belassen werden (Abs 1 1. Fall), und hat der Betroffene im Falle des Verdachts einer Suchtmittelabhängigkeit eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Hiezu hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2001, 2000/11/0254, ausgeführt:

„Liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 erster Satz FSG-GV vor, so hat die Behörde gestützt auf § 8 Abs. 2 erster Satz FSG dem Antragsteller im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG die Vorlage der zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde und/oder Stellungnahmen aufzutragen (vgl. hiezu die zur insoweit vergleichbaren Rechtslage des § 67 Abs. 2 KFG 1967 ergangene hg. Rechtsprechung, insbes. die hg. Erkenntnisse vom 20. November 1981, Slg NF Nr. 10.598/A, und vom 21. März 1995, Zl. 95/11/0054). Werden die erforderlichen

fachärztlichen Befunde und/oder Stellungnahmen vom Antragsteller nicht beigebracht und kann deshalb die für die Erteilung der Lenkberechtigung notwendige amtsärztliche Gesamtbeurteilung im Sinne des § 3 Abs. 3 FSG-GV (§ 8 Abs. 2 FSG) nicht erstellt werden, so hat die Behörde davon auszugehen, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung, nämlich die durch ein amtsärztliches Gutachten im Sinne des § 8 Abs. 2 FSG nachzuweisende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, nicht vorliegt".
Aus dieser Entscheidung ergibt sich, dass die Beweislast für den Nachweis des Vorliegens der notwendigen gesundheitlichen Eignung auch im Entzugsverfahren den Betroffenen trifft.

Es ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich, die positive Feststellung einer aktuell floriden Abhängigkeit beim Bf zu treffen (weshalb auch seinem Beweisantrag keine Bedeutung zukommt), weil beim Bf aufgrund des zugestandenen beträchtlichen Missbrauchs und der vorliegenden Gutachten zumindest der Verdacht einer Abhängigkeit iSd. § 14 Abs 1 letzter Satz FSG-GV besteht, woraus sich die Verpflichtung des Bf ergibt, eine fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nachweist, um seine Lenkberechtigung behalten zu können.

Naturgemäß muss sich aus dieser ergeben, dass keine solche Abhängigkeit vorliegt, sie muss also, selbst im Falle des § 14 Abs 1 FSG-GV, jedenfalls befürwortend sein.

Selbst, wenn man aber davon ausgehen will, dass der Bf nicht abhängig ist oder dies war, darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, was beim Bf der Fall war, eine Lenkberechtigung iSd § 14 Abs 3 FSG-GV weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen. Selbst wenn der Bf also – seinem Vorbringen entsprechend – nicht abhängig wäre, müsste er, weil er im Februar 2020 ein KFZ in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, seine gesundheitliche Eignung durch Vorlage einer fachärztliche Stellungnahme (von sich aus) nachweisen.

Schließlich liegt aufgrund der Angaben des Bf selbst und aufgrund des Gutachtens der Gerichtsmedizin GmbH, das einen extrem hohen Wert beim Stoffwechselprodukt THC-COOH ausgewiesen hat auf der Hand, dass der Bf zumindest bis zum 25. Februar 2020, also in der jüngeren Vergangenheit THC-hältiges Cannabis im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV gehäuft missbraucht hat, sodass ihm eine Lenkberechtigung nur unter der Voraussetzung des Vorliegens einer befürwortenden fachärztliche Stellungnahme belassen werden darf (vgl. zur

Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch im Einschränkungs- oder Entzugsverfahren: VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232).

Auf das Wesentliche zusammengefasst hat der Bf seine gesundheitliche Eignung nicht durch Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme nachgewiesen, weil die Fachärztin davon ausgeht, dass der Bf abhängig ist und die Belassung der Lenkberechtigung ausdrücklich nicht befürwortet (vgl. Stellungnahme Dris K vom 14. September 2020).

IV.2. Zur behördlichen Spruchformulierung:

Der behördliche Spruch erweist sich insgesamt als mit den gesetzlichen Grundlagen nicht vereinbar und widersprüchlich, weshalb er vom Verwaltungsgericht zu korrigieren ist.

„§ 25 Abs 2 FSG 1997 idF 2001/I/112 ermöglicht für jene Fälle, in denen die Dauer der Nichteignung im Zeitpunkt der Bescheiderlassung genau bestimmbar ist, eine Festsetzung der Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum. In jenen Fällen aber, in denen dies nicht möglich ist, ist - entsprechend der bereits im Geltungsbereich des KFG 1967 (§ 73 Abs. 2) geübten Praxis - die Dauer der Entziehung für die Dauer der Nichteignung festzusetzen. Davon gehen erkennbar auch die Erläuterungen zu § 25 der Regierungsvorlage zum FSG 1997, 714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XX. GP, aus. In solchen Fällen bedarf es eines ärztlichen Gutachtens, um die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung annehmen zu können. Dies hat aber nicht zur Folge, dass die Entziehungsdauer in jedem Fall so lange läuft, bis im Verfahren über einen Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines ein Gutachten vorliegt, das die gesundheitliche Eignung des Betreffenden bestätigt. Die Festsetzung der Entziehungsdauer für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung bedeutet, dass die Entziehungsdauer mit der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung endet.“ [...]
(VwGH 23. Mai 2003, 2002/11/0060; vgl zuletzt VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061)

Dieser Umstand ist bspw. in Bezug auf ein allfälliges Erlöschen der Lenkberechtigung von Bedeutung, als bei einem ipso jure – Aufleben die 18-monatige Frist bis zu diesem und nicht erst bis zur Erlassung eines Wiedererteilungsbescheides zu berechnen ist.

Die von der belangten Behörde gewählte Spruchformulierung, wonach die Lenkberechtigung quasi bis zur Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen ist, findet keine Grundlage im Gesetz und widerspricht der Judikatur des VwGH. Dementsprechend ist auch der von der Behörde gewählte Spruchabschnitt über die allfällige sich aus einem weiteren Gutachten ergebende Nichteignung rechtswidrig.

Vielmehr hat der Bf die Wiedererlangung seiner gesundheitlichen Eignung im Wege eines ärztlichen Gutachtens von sich aus nachzuweisen. Der Zeitpunkt dieser Wiedererlangung ist derzeit nicht feststellbar, sondern hängt von faktischen Umständen ab, die von der Behörde nicht vorweggenommen werden dürfen.

Während der gesundheitlichen Nichteignung kann dem Bf von Gesetzes wegen keine neue Lenkberechtigung erteilt werden (entschiedene Sache), vielmehr lebt eine solche, wie bereits dargelegt, bei Wiedererlangung ipso iure wieder auf. Der entsprechende Spruchabschnitt ist insofern obsolet.

Angesichts dessen, dass der Bf seinen Wohnsitz in Österreich hat, ist ihm eine allfällig vorhandene ausländische Lenkberechtigung gem. § 30 Abs 2 FSG zu entziehen. Ein Lenkverbot kommt gem. § 30 Abs 1 FSG nur bei Personen in Betracht, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Eines Abspruchs über den Umstand, dass die Lenkberechtigung ab Zustellung des behördlichen Bescheids entzogen wird, bedarf es nicht, weil der Bescheid mit seiner Zustellung erlassen wird und im Zeitpunkt seiner Erlassung wirksam wird.

IV.3. Aufgrund der vorliegenden umgehenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, die mit Zustellung in Rechtskraft erwächst, ist eine Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde obsolet.

Diese wurde von der belangten Behörde allerdings rechtmäßig aberkannt, zumal die gesundheitliche Nichteignung des Bf infolge Abhängigkeit gegeben ist und er aus Gründen des öffentlichen Interesses an der Sicherheit des Straßenverkehrs insofern sofort von der Teilnahme am führerscheinpflichtigen Verkehr auszuschließen war.

IV.4. Die Beschwerde des Bf ist insofern unter Korrektur des Spruchs abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet im Wesentlichen auf dem eindeutigen Wortlaut des § 14 FSG-GV und der diesbezüglichen Judikatur des VwGH, die im Erkenntnis zitiert wurde. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl